

27. Dienstanweisung Nr. 3 an die Öffentlichen Kläger

(BMittBl. 1946 Nr. 1/2 S. 6)

Betreff: Personen, die nach ihren Meldebogen vom Gesetz nicht betroffen sind.

§ 1. Wenn der Aussteller des Meldebogens¹ nach seinen Angaben im Meldebogen vom Gesetz nicht betroffen ist und auch kein Verdacht besteht, daß er trotzdem unter das Gesetz fällt, benachrichtigt der Öffentliche Kläger den Betreffenden gemäß anliegendem Formular² ohne das Arbeitsblatt in Umlauf zu setzen.³

Bei Personen, die unter Teil A und B der Anlage zum Gesetz fallen, ist also in jedem Fall ein Arbeitsblatt in Umlauf zu setzen. Das gleiche gilt bei Personen, die ihren Wohnsitz vor dem 1. 4. 1945 ständig außerhalb der amerikanischen Zone gehabt haben, sowie bei Ostflüchtlingen,⁴ Ausländern⁵ und Personen, die von der Militärregierung entlassen sind.

1. Vgl. AV 4 und AV 5.

2. Diese „Nichtbetroffenenkarte“ (NB-Bescheid) muß vom öff. Kläger unterschrieben sein (WürttAmtsbl. Nr. 10 Ziff. 3; BMittBl. Nr. 10 S. 39). Auch empfiehlt sich Bedruck des Dienststempels, da viele Behörden usw. an dessen Fehlen Anstoß nehmen.

Der NB-Bescheid hat aber nur deklaratorische Bedeutung. Auf Grund neuen Materials kann das Verfahren jederzeit wieder eröffnet werden. Dann ist der frühere Bescheid zur Verhinderung eines Mißbrauchs einzuziehen (WürttAmtsbl. Nr. 28 Ziff. 16; BMittBl. 1947 Nr. 7/8/9 S. 36).

3. Vgl. AV 1 § 4, AV 5 §§ 4 ff., AV 6 a III 3 mit 5.

4. Vgl. auch AV 5 § 7 Anm. 3 und AV 1 § 4 Anm. 5.

In Hessen fällt das Arbeitsblatt für Flüchtlinge fort (HessAmtsbl. 1947 Nr. 18 S. 69).

5. Verfahren gegen Angehörige der Vereinten Nationen, neutraler Nationen und ehemaliger Feindnationen, sowie gegen Staatenlose dürfen nur mit Genehmigung der MilReg., welche über das Ministerium für politische Befr. einzuholen ist, durchgeführt werden (WürttAmtsbl. Nr. 44 Ziff. 11). Näheres in AV 2 Ziff. II Anm. 2.

§ 2. Gleichzeitig trägt der Öffentliche Kläger den Betreffenden in eine Liste ein.¹ Von dieser Liste ist:

1. Ein Exemplar laufend der örtlichen Militärregierung - Special Branch - einzureichen.
2. Ein Exemplar der örtlichen Polizei zum öffentlichen Aushang zu übersenden.

3. Ein Exemplar dem Minister für politische Befreiung zuzuleiten.
4. Ein Exemplar beim Öffentlichen Kläger aufzubewahren.
 1. Aber nur im Fall des § 1 Abs. 1.

Stuttgart, 31. Juli 1946

28. Beschäftigungsverbot und Beschäftigungsgenehmigung

(BMittBl. 1946 Nr. 1/2 S. 5)

Art. 58 des BefrGes. bestimmt, daß alle Personen der Klasse I oder II der Anlage zum Gesetz sowie alle Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen (ausgenommen HJ und BDM) nicht anders als in gewöhnlicher Arbeit¹ beschäftigt werden oder tätig sein dürfen.³ – Mitglieder einer Gliederung sind auch alle fördernden Mitglieder der SS, des NSKK, des NSFK und anderer Gliederungen.² – Nicht unter dieses Beschäftigungsverbot fallen Anwärter der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen.

1. Art. 63 u. AV 55. Vgl. auch AV 28 b.

2. Diese Bestimmung ist durch die 9. DVO v. 6. 11. 1946 (BMittBl. Nr. 11 S. 42) überholt, nach welcher fördernde und unterstützende Mitglieder einer NSDAP-Gliederung nicht als Mitglieder im Sinne des Art. 58 gelten; das findet aber keine Anwendung auf fördernde Mitglieder der SS, soweit sie in Klasse II einzustufen sind (Liste Teil A Buchst. E II 2).

3. Das Beschäftigungsverbot ist jetzt für die nicht in die Kl. I u. II der Anlage zum Gesetz fallenden Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen durch Art. 58 Abs. 3a erheblich abgeschwächt.

Vom Beschäftigungs- und Betätigungsverbot ausgenommen sind grundsätzlich drei Personengruppen:

(Diese drei Gruppen dürfen also weiterarbeiten)

1. durch Sondergenehmigung der Militärregierung alle Personen, die nach dem 1. Januar 1919 geboren sind und nicht unter die Klasse I und II der Anlage zum Gesetz fallen;¹
1. Ebenso jetzt die Jugendamnestie (AV 33 § 2 Abs. 1).
2. die Inhaber und Beschäftigten von Kleinbetrieben, insbesondere Handwerksbetrieben, Einzelhandelsgeschäften, Bauernhöfen und dgl. mit weniger als 10 Arbeitnehmern sowie Personen, die in freien Berufen tätig sind,